

Eitorf, den 05.06.2013

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	17.06.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	08.04.2013

Tagesordnungspunkt:

Anpassung des Kostentarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr in der als **Anlage 2** beigefügten Fassung zu beschließen.

Begründung:

Der Kostenersatz für Einsätze richtet sich nach § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG). Nach § 41 Abs. 1 FSHG sind Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 FSHG können Gemeinden Ersatz der ihnen durch die Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. vom einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldeanlage ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Gemäß § 41 Abs. 3 FSHG ist der Kostenersatz nach Absatz 2 durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Es können die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde gelegt werden.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hatte in seiner Sitzung am 28.02.2011 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr (Beschl.-Nr. XIII/11/155) beschlossen. Bestandteil der Satzung ist der Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr (**Anlage 1**).

Die Neuanschaffung eines Kommandowagens (Kdow 1) und des schnellen Vorausrückfahrzeuges (VLF) sowie die Änderung der Fahrzeugbezeichnungen macht nunmehr eine Anpassung des Gebührentarifs notwendig. Darüber hinaus wurden die Gebührensätze für das Wechselladerfahrzeug und den Abrollcontainer separat ausgewiesen.

Eine in den vergangenen Jahren differenzierte Dokumentation der angefallenen Kosten und Einsatzzeiten der einzelnen Fahrzeuge und Einsatzkräfte lässt nunmehr eine genauere Kalkulation der Kosten zu. Zugrunde gelegt wurden hier die Kosten aus den Jahren 2009 – 2012.

Darüber hinaus wurde eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Münster vom 23.01.2012 bei der Kostenkalkulation berücksichtigt. Danach ist zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden. Dies sind zum einen die Kosten, die Folge konkreter Einsätze sind (wie z. B. Kosten für Treibstoff, Ölbindemittel, nicht bereitstellungsbedingte Reparaturen etc.) und zum anderen solche Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen, sogenannte Vorhaltekosten. Vorhaltekosten sind demnach solche Kosten der Feuerwehr, die gleichmäßig das ganze Jahr, also Tag für Tag und Stunde für Stunde, anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht.

Die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten und Abschreibungen der Fahrzeuge/Boote ist nach § 41 Abs. 3 Satz 2 FSHG bei der Kostenermittlung nicht möglich.

Desweiteren stellte das Gericht fest, dass die Vorhaltekosten nicht durch die Zahl der Einsatzstunden der jeweiligen Einsatzkräfte, Feuerwehrfahrzeuge und sonstiger Sachgüter, sondern durch die Zahl der Jahresstunden zu dividieren seien. Den danach maßgeblichen Stundesatz erhält man, indem man die jährlichen gesamten Vorhaltekosten für die Einsatzkraft bzw. das jeweilige Feuerwehrgerät durch die Gesamtzahl der Stunden pro Jahr teilt. Das Ergebnis muss dann wieder in Relation zu den konkreten Einsatzstunden gesetzt werden, um den Pauschalbetrag zu erhalten.

Die im Gebührentarif festgestellten Pauschalbeträge wurden auch hierauf abgestimmt.

Die neuen Gebührensätze sind der **Anlage 2** zu entnehmen.